

# Stellungnahme des Bundesverband Boden (BVB)

## zum Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

### 1. Vorbemerkung

Der BVB begrüßt im Grundsatz den Entwurf für ein Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Er enthält die für den Vollzug des BBodSchG notwendigen landesrechtlichen Ergänzungen. Hervorzuheben ist die in § 4 Abs. a des Entwurfs enthaltene ausdrückliche Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze in § 1 LBodSchG zu berücksichtigen. Nicht gering einzuschätzen ist nach Ansicht des BVB auch der Vorrang der Wiedernutzung von versiegelten Flächen vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Böden in § 4 Abs. 2 des Entwurfs.

### 2. Defizite des derzeitigen Entwurfes

#### Zu § 6 Bodeninformationssysteme

§ 6 des Entwurfs regelt zwei verschiedene Bodeninformationssysteme:

„Stoffliche Bodenbelastung“ und „Bodenkunde“. Diese Trennung erscheint nicht sehr fruchtbar.

Der BVB regt an, die Informationssysteme zu vereinheitlichen.



### 3. Ergänzungsbedarf aus Sicht des BVB

#### Zu § 1 Vorsorgegrundsätze

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs: „Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen.“ Dieser Satz sollte ergänzt werden um den Begriff „haushälterisch“. Damit soll herausgestellt werden, dass entsprechend der Agenda 21 eine nachhaltige Bodenschutzpolitik betrieben werden soll.

Vorschlag: „Mit dem Boden ist haushälterisch, sparsam und schonend umzugehen.“

- 2 -

**zu § 15 Aufgaben der Behörden, Eingriffsbefugnis**

§ 15 Abs. 2 Satz des Entwurfs regelt die Kostentragungspflicht bei Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Danach haben die Ordnungspflichtigen die Kosten zu tragen. Bei Nichtzahlung kann eine Vollstreckung nach der entsprechenden Vorschrift des Landesvollstreckungsrechts erfolgen. Muss diese Vollstreckung in das entsprechende Grundstück erfolgen, rangiert dieser Anspruch nach den vorher eingetragenen Lasten, insbesondere Hypotheken und Grundschulden. Um diesen nicht gerechtfertigten Vorrang dieser privaten Lasten zu beseitigen, sollte geprüft werden, ob die Wertausgleichsregelung in § 25 BBodSchG für entsprechend anwendbar erklärt werden kann. Vorschlag für ein § 15 Abs. 2 Satz 3: „§ 25 des BBodSchG findet entsprechend Anwendung.“

**zu § 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen**

§ 19 des Entwurfs regelt die Berechnung des Ausgleichsanspruchs für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 10 Abs. 2 BBodSchG). Eine Verjährungsfrist wurde nicht angeordnet. Vorschlag für ein § 19 Abs. 2a: „Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für den der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.“